

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Personalberatungen

1. Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Zusammenarbeit zwischen Refline AG und allen Dienstleistern im Bereich Personalberatung und Personalvermittlung (nachfolgend «Personalberatung» genannt). Die vorliegenden Konditionen regeln sämtliche mündlich oder schriftlich vereinbarten Dienstleistungen in Sachen Personalberatung- und Vermittlung. Mit Einreichen eines Bewerbungsdossiers durch die Personalberatung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) als vollumfänglich akzeptiert, ebenso falls ein Dossier unaufgefordert zugestellt wird. Die AGB werden der Personalberatung bei der Registration zur Kenntnis gebracht und können jederzeit wieder eingesehen werden. Es gilt jeweils die aktuellste Version. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Personalberatung werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Leistungsumfang der Personalberatung

Die Leistungen der Personalberatung umfassen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Selektion und Rekrutierung von Personal auf Erfolgsbasis.

Die Personalberatung verpflichtet sich, vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten (nachfolgend «Kandidat»), welche sie für die Vakanz bei zwischen Refline AG empfiehlt, sorgfältig auf die Eignung für die offene Stelle zu prüfen und persönliche Gespräche zu führen, bevor ein komplettes Dossier (Beschreibung der Person, CV, Zeugnisse, Diplome und weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen) an Refline AG gesendet wird.

Reflne AG übernimmt keine Vergütungen für Leistungen und Auslagen wie Reisespesen, Insertionskosten in Print- oder Online-Medien oder erweiterte Selektionsmittel wie Assessments, Persönlichkeitsanalysen oder Gutachten usw.

3. Vermittlungshonorar und Konditionen

Reflne AG ist zur Zahlung eines Erfolgshonorars verpflichtet, wenn der von der Personalberatung vermittelte Kandidat einen Arbeitsvertrag mit Refline AG unterschreibt, die Stelle vereinbarungsgemäss antritt und der Arbeitsvertrag während der vertraglich vereinbarten Probezeit nicht aufgelöst wird. Refline AG verpflichtet sich zur Bezahlung eines Honorars nach erfolgreichem Absolvieren der Probezeit, gemäss nachfolgender Berechnung, basierend auf dem vereinbarten Bruttojahresgehalt:

- 10% bis zu einem Jahresgehalt von CHF 60'000.-
- 12% bis zu einem Jahresgehalt von CHF 80'000.-

- 14% bis zu einem Jahresgehalt von CHF 100'000.-
 - 16% ab einem Jahresgehalt von CHF 100'000.- (mit einem Kostendach von CHF 20'000.-)
- (zzgl. Gesetzliche Mwst).

Allfällige Boni, variable Lohnbestandteile oder sonstige Zulagen sind für die Berechnung des Erfolgshonorars nicht relevant. Bei einem Teilzeitpensum wird das mit dem entsprechenden Honorarprozent ermittelte Honorar mit dem vereinbarten Teilzeitpensum (in Prozent) multipliziert. Die Honorarrechnung wird vom Anbieter nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Probezeit bei Refline AG mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen erstellt.

4. Ausschluss des Anspruchs auf Erfolgshonorar/Garantie

Refline AG ist nur dann zur Zahlung eines Erfolgshonorars verpflichtet, wenn der vom Anbieter vermittelte Kandidat einen Arbeitsvertrag mit Refline AG unterschreibt, die Stelle vereinbarungsgemäss antritt und der Arbeitsvertrag während der vertraglich vereinbarten Probezeit nicht aufgelöst wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Refline AG oder durch den Kandidaten erfolgt und unbesehen der Gründe die zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses führen.

Unterbreitet die Personalberatung Refline AG für die durch sie zu besetzende Stelle einen Kandidaten, welcher sich bereits direkt bei Refline AG beworben hat, so ist kein Vermittlungshonorar geschuldet.

Bewirbt sich ein durch die Personalberatung präsentierter Kandidat von sich aus oder über einen Dritten auf eine andere als die durch die Personalberatung zu besetzende Stelle, so schuldet Refline AG dem Anbieter für den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten kein Vermittlungshonorar.

Erfolgt der Abschluss eines Arbeitsvertrages auf dieselbe Stelle mit einer Person, welche Refline AG durch die Personalberatung unterbreitet wurde, jedoch nicht vermittelt werden konnte, mehr als 12 Monate nach Einreichung des Bewerbungsdossiers durch die Personalberatung, so schuldet Refline AG kein Vermittlungshonorar.

5. Gesetzliche Vorschriften

Die Personalberatung bestätigt, die gesetzlichen Vorschriften für Personalvermittlung einzuhalten und über die erforderlichen Bewilligungen für Personalvermittlung zu verfügen. Der Personalvermittler legt Refline AG auf Verlangen Kopien der entsprechenden Bewilligungen vor. Liegt zum Zeitpunkt der Vermittlung keine gültige Bewilligung vor, so entsteht für die Refline AG keine Pflicht zur Bezahlung eines allfälligen Erfolgshonorars.

6. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Personalberatung verpflichtet sich zur absoluten Diskretion betreffend Informationen der zu besetzenden Stelle und behandelt alle Informationen

vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Personalberatung stellt zudem die vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeitenden und allenfalls beigezogene Dritte sicher. Diese Geheimhaltungspflicht besteht für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. Vorbehalten bleiben gesetzliche Abklärungspflichten. Die Personalberatung stellt sicher, dass Daten von Stellensuchenden nur mit Zustimmung der Betroffenen bearbeitet werden. Die Personalberatung sichert Refline AG zu, jederzeit die geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.

7. Gewährleistung

Die Personalberatung gewährleistet eine fachgerechte, getreue und sorgfältige Ausführung der Leistungen.

8. Haftung

Ist wegen ungetreuer oder unsorgfältiger Ausführung der Leistungen ein Schaden entstanden, haftet die Personalberatung für dessen Ersatz, wenn sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Personalberatung haftet ebenso für den Schaden aus Vertragsverletzungen (z.B. Verletzung von Geheimhaltungs- und Aufklärungspflichten, unerlaubter Bezug von Hilfspersonal, Verletzung allgemeiner Treue- und Sorgfaltspflichten), wenn sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Personalberatung haftet für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Mitarbeitende, betriebsfremdes Personal) wie für ihr eigenes.

9. Dauer des Auftrags und Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet mit erfolgreich absolvierte Probezeit eines vermittelten Kandidaten oder mit Ablehnung eines Stellensuchendens seitens Refline AG.

10. Abwerbeverbot

Der Personalberatung ist es untersagt, während 12 Monaten nach erfolgreicher Vermittlung im Bereich der vermittelten Person Mitarbeitende von Refline AG abzuwerben oder über Dritte abwerben zu lassen. Im Falle einer Verletzung dieses Abwerbeverbots wird eine Konventionalstrasse mit demselben Betrag des von Refline AG für die Vermittlung des Kandidaten geleisteten Honorars fällig.

11. Verletzung der vorgenannten Bedingungen

Reflne AG behält sich ausdrücklich vor, im Falle einer Verletzung der obenerwähnten Konditionen entschädigungslos und ohne Begründung die Zusammenarbeit mit der Personalberatung aufzulösen.

12. Änderungsvorbehalt

Refline AG behält sich vor, diese AGB an die aktuellen Verhältnisse und Bedürfnisse anzupassen. Es ist immer die aktuellste Version unter gültig.

13. Schlussbestimmungen

Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar.
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Hünenberg.

13.10.2023 Refline AG